

# Erwartungen, Verständnis und Missverständnisse seitens der Öffentlichkeit gegenüber der Justiz

(Nicht zur Veröffentlichung bestimmte Referatsunterlage<sup>1)</sup>)

Sie haben mich gebeten, über das Verhältnis zwischen Justiz und Öffentlichkeit zu sprechen. Dass Sie dafür einen Journalisten ausgewählt haben, hängt vermutlich mit seiner so genannten Rohrfunktion zusammen: Er ist das Fernrohr, dessen sich die Öffentlichkeit bedient, um besser zu sehen. Er ist ihr Sprachrohr, mit dem sie sich zu Wort meldet. Bisweilen ist er das Kanonenrohr, mit welchem geschossen wird. Und heute sehe ich mich ein wenig in die Rolle des Hörrohrs gedrängt, mit dem die Justiz die Erwartungen der Öffentlichkeit zu erforschen sucht.

Ich mag das Bild vom Rohr nicht; denn ein Rohr ist mir zu sehr Werkzeug. Persönlich sehe ich mich eher in zweiseitig vermittelnder Position zwischen Justiz und Öffentlichkeit. Und so möchte ich auch das Thema angehen: Ihnen sagen, was die Öffentlichkeit zu Recht von Ihnen erwartet, aber auch deutlich machen, wo die Erwartungen - oft durch Medien geschürt - überzogen sind.

Vorausschicken muss ich, dass meine Erfahrungen einseitig sind, denn seit über 17 Jahren beschäftige ich mich hauptberuflich mit dem Bundesgericht. Die Justiz auf anderen Ebenen habe ich aus dem Auge verloren. Sollten Sie einzelne kritische Bemerkungen als unzutreffend erachten, mag das darauf zurückzuführen sein, dass Ihre Welt hier heiler ist als die Welt in Lausanne. Aut vice versa, nota bene.

Doch zum Thema: Was erwartet die Öffentlichkeit von der Justiz? Wo hat sie Verständnis für die Justiz? Und wo kommt es zu Missverständnissen zwischen beiden?

Erwartungen der Öffentlichkeit gegenüber der Justiz sind zahllos wie Sterne am Himmel. Ich werde daher - willkürlich wenn Sie wollen - zwei Bündel von Erwartungen herausgreifen. Sie stehen zueinander in kausalem Zusammenhang, sind aber nicht gleichermassen berechtigt.

Die Öffentlichkeit erwartet von der Justiz zunächst einmal Transparenz. Und dazu gehört eine gewisse Offenheit. Natürlich gilt das nicht immer. Wer selber vor Gericht steht, schätzt die Prangerwirkung des Öffentlichkeitsprinzips meist nicht. Im allgemeinen aber hat die Öffentlichkeit kein Verständnis, wenn Gerichte mauern und hinter den verschlossenen Toren ihrer Elfenbeintürme Kabinettsjustiz betreiben. Dabei wird durchaus verstanden, dass die Persönlichkeitsrechte Dritter ebenso respektiert werden müssen, wie bestimmte Geheimhaltungsinteressen von Staat oder Wirtschaft. Im Alltag indes breitet die Justiz den Schleier der Diskretion keineswegs nur aus, wo dies berechtigt ist.

Zu denken ist etwa an die Anonymisierung von Urteilen. Dazu sagt das Bundesgericht selbst, ich zitiere wörtlich: «Sofern keine besonderen, schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen - bei deren Vorliegen allenfalls die Öffentlichkeit ausnahmsweise von der Verhandlung ausgeschlossen werden könnte - ersichtlich sind, hat der Berechtigte Anspruch auf Kenntnisnahme des vollständigen, ungekürzten und nicht anonymisierten Urteils<sup>2</sup>. Die Praxis desselben Bundesgerichts sieht anders aus. Immer wieder werden die Namen von Anwälten, Gemeinden, ja selbst die Identität von Vorinstanzen abgedeckt. Wobei allerdings auch Fortschritte zu verzeichnen sind: Der

---

<sup>1</sup> Das Referat wurde gehalten an der Tagung zum 65. Geburtstag des Präsidenten des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft, Dr. iur. Armin Meyer, am 21. Oktober 1998 in Münchenstein.

<sup>2</sup> Urteil 8G.5/1998 vom 18.5.98, p. 9

Herausgeber des «Blick» wird seit geraumer Zeit nicht mehr als «Verlag X AG in Zürich» bezeichnet...

Ein anderes Beispiel absurder Geheimniskrämerei habe ich unlängst in der Neuen Zürcher Zeitung kommentiert<sup>3</sup>. Es ging um einen sattem bekannten Wirtschaftsstraffall aus dem Kanton Zug. Obwohl das öffentliche Interesse daran dem Gericht auf korrektem Weg angezeigt worden war, erhielten die Journalisten nur gerade die ersten acht von insgesamt dreissig Seiten. Selbst das Urteilsdispositiv blieb unter Verschluss. In solchen Fällen, meine ich, sieht sich die Öffentlichkeit mit Grund in berechtigten Erwartungen an die Justiz enttäuscht.

Nebst Offenheit gehört zur Transparenz aber auch ein gewisses Mass an allgemeiner Verständlichkeit. Mit Wehmut erinnere ich mich an den Beginn meiner Tätigkeit in den frühen Achtziger Jahren. Damals bereitete es kaum einem Bundesrichter Probleme, sich bei mündlichen Urteilsberatungen auch spontan korrekt und verständlich, ja druckreif zu äussern. Entsprechend klar und luzid verfasst waren dannzumal in aller Regel die schriftlichen Urteilsbegründungen. Ich weiss, wer im Glashaus sitzt, soll nicht mit Steinen werfen. Auch ich spreche nicht immer druckreif, wie Sie unschwer feststellen können. Und dass der allgemeine sprachliche Niedergang seine Spuren im Journalismus hinterlässt, zeigt jeder Blick in eine Zeitung. Indes, ich beanspruche hier das Privileg des Kritikers: Auch wer selber keine Eier legen kann, vermag zu beurteilen, dass die Hühner früher bessere Eier gelegt haben als heute...

Doch übertreiben wir nicht. Ein grosser Teil der Urteile des Bundesgerichts sind verständlich verfasst und halten - gemäss meinen Informationen - auch einem internationalen Vergleich stand. Und noch immer gibt es unter den Schreibern des Bundesgerichts wahre Meister ihres Handwerks, deren Texte zu lesen trotz komplexester Materie ein Vergnügen bleibt. Sie gehören aber allmählich zu einer bedrohten Gattung und werden wohl früher oder später aussterben. Denn augenfällig wächst die Zahl jener Urteilsredaktoren, die sichtlich Mühe haben mit ihrem Deutsch.

Es geht nicht um sprachliche Schnitzer wie «der Missbrauch des Täters»<sup>4</sup>, die «Ordnungswidrigkeit eines Armeeeingehörenden»<sup>5</sup> oder der «polternde Beschwerdegegner»<sup>6</sup>. So etwas ist harmlos und unterhaltsam. Verwirrlich wird es, wenn ein Akkusativfehler die beabsichtigte Aussage eines Satzes ins Gegenteil zu kehren droht.<sup>7</sup> Der Verständlichkeit ebenfalls nicht zuträglich sind Urteile, deren Dispositiv erraten oder erfragt werden muss...<sup>8</sup> Ebenso schwierig wird das Verständnis zumal für juristische Laien, wenn ein falscher Gesetzesartikel zitiert<sup>9</sup> oder schlicht verschwiegen wird, aus welchem Gesetz ein richtig zitierter Artikel stammt<sup>10</sup>. Ganz zu schweigen von einem Satz, der sprachlich unmöglich ist und daher überhaupt keinen Sinn macht.<sup>11</sup> Letzteres ist mir zum Glück erst ein einziges Mal aufgefallen, bleibt aber doch erstaunlich. Immerhin ist das Urteil gemäss Rubrum von fünf Richtern und einem Schreiber gelesen worden, bevor es auf mein Pult gelangte.

---

<sup>3</sup> NZZ vom 26.9.98, p.16

<sup>4</sup> Urteil 6S.236/1996 vom 9.5.96, p. 7

<sup>5</sup> Urteil 2A.610/1996 vom 12.9.97, p. 6

<sup>6</sup> Urteil 6S.235/1998 vom 11.5.98, p. 3

<sup>7</sup> Urteil 4A.11/1997 vom 25.5.98, p. 7

<sup>8</sup> Urteil 1P.312/1996 vom 23.7.97, p.28

<sup>9</sup> Urteile 5C.49/1996 vom 25.6.96, p. 12, 1A.193/1996 vom 19.8.96, p. 5 und 65.696/1996 vom 9.6.97, p. 19

<sup>10</sup> Urteil 6A.118/1996 vom 30.4.97, p. 8

<sup>11</sup> Urteil 2P.197/1995 vom 22.2.96, p. 14; korrigierte Fassung in BGE 122 I 70

Am meisten beeinträchtigt wird die Verständlichkeit durch übermässige und vor allem durch konfuse Länge. Wer sich beruflich mit Gerichtsurteilen befasst, um daraus eine kurze Synthese zu formulieren, weiss die Würze der Kürze zu schätzen. Ich schliesse mich da Bundesrichter Hans Peter Walter an, der unlängst sagte, er ziehe "kurz und schnurz» epischer Länge vor. Doch auch bei epischer Länge gilt es zu differenzieren: Wo sich ein gedanklicher roter Faden mehr oder weniger geradlinig dahinzieht, kann auch ein fünfzigseitiges Urteil verständlich bleiben. Dagegen wird es unmöglich, den Inhalt eines Urteils konzis zu fassen, wenn der geistige rote Faden zum Wollknäuel mutiert, weil dasselbe Argument in Einzelheiten nuanciert schier endlos wiedergekaut wird.

Schliesslich leidet die Verständlichkeit von Urteilen zunehmend unter einer redaktionellen Unart, die anscheinend als wissenschaftliche Tugend gilt. Ich rede davon, dass selbst Binsenwahrheiten mit einer Unzahl von Fundstellen aus der Rechtslehre untermauert werden. Besonders wo dies nicht in Fussnoten geschieht, sondern wie in den Urteilen des Bundesgerichts in Klammern im fortlaufenden Text, wird das Lesen zur Mühsal. Führen Sie sich einmal die Erwägung 4e in BGE 123 II 577 zu Gemüte: Sie besteht aus der banalen Feststellung, dass die Lehre die zuvor vertretene Auffassung des Gerichts mehrheitlich teilt. Der Satz füllt genau eine Druckzeile. Danach folgen 18 Zeilen Literaturhinweise. Das ist die ganze «Erwägung», aber das muss der Leser zuerst einmal herausfinden !

Dabei erstaunt mich eines: Gerade sprachschwache Schreiber werden oft als besonders qualifizierte Juristen gelobt. Das ist doch Unsinn, denn das wichtigste Instrument des Juristen ist die Sprache. Und ohne gutes Werkzeug taugt der beste Fachmann nichts. Oder werden Sie sich, meine Damen und Herren, von einem Arzt operieren lassen, der beste wissenschaftliche Reputation genießt, aber mit stumpfem und rostigem Skalpell hantiert ?

Fassen wir den ersten Teil meiner Ausführungen zusammen: Die Öffentlichkeit erwartet von der Justiz Transparenz in Form von Offenheit und Verständlichkeit. Eine Erwartung, die berechtigt, aber nicht Selbstzweck ist. Und damit kommen wir zum zweiten Bündel von Erwartungen: Die Transparenz hilft der Öffentlichkeit, den Inhalt der Rechtsprechung zu kontrollieren. Und hier werden Erwartungen gehegt (und von den Medien gepflegt), die zumindest sehr weit gehen. Erwartet wird nämlich nichts weniger, als dass die Justiz Gerechtigkeit schafft.

Ich habe zahllose Diskussionen geführt mit Bürgern, die mit einem Urteil nicht einverstanden waren. Ich versuchte zu erklären, wie der Entscheid zustande kam. Warum das Gericht vielleicht gar nicht anders urteilen konnte, weil es an einen falschen Sachverhalt gebunden war oder eine unsinnige gesetzliche Regelung anzuwenden hatte. Doch viel Verständnis ist damit nicht zu wecken. Denn so sicher wie das Amen in der Kirche kommt der Einwand: Das ist dennoch nicht gerecht! Erwartet wird von der Justiz nicht in erster Linie, dass sie sich an Kognitionsbeschränkungen hält und an verbindliches materielles Recht. Entscheidend ist das Resultat vom Ganzen. Und das muss Gerechtigkeit sein, was auch immer ein jeder darunter versteht. Das kann in einem Fall (denken wir an Bruno Zwahlen) ein Freispruch sein, und im andern Fall (denken wir an Elisabeth Kopp ) eine Verurteilung.

Solche unberechtigten Erwartungshaltungen der Öffentlichkeit müssen zwangsläufig zu Missverständnis und Frustration führen. Und dafür tragen auch Medien ein gerüttelt Mass an Mitverantwortung. Doch gilt es die Wurzeln dieser gerechtigkeitslüsternen Erwartungshaltung im Auge zu behalten. Das Ganze fusst nämlich auf einem Irrtum, dem Vertreter der Justiz ebenso erliegen wie Medienschaffende. Ich spreche von der ebenso falschen wie fatalen Überzeugung, dass es in jedem Fall möglich sei, das richtige Urteil zu fällen. Ich habe diese Illusion nach wenigen Jahren der berufsmässigen

Beobachtung der Justiz verloren. Zahllose öffentliche Urteilsberatungen im Bundesgericht, die nach brillanter Debatte zu einem Mehrheitsentscheid führten, haben mir die Relativität solcher Resultate vor Augen geführt. Und ich schüttle immer wieder den Kopf, wenn ein Richter, nachdem er in der Minderheit verblieben war, den Entscheid der Mehrheit im Brustton der Überzeugung als Fehlurteil abtut.

Solche Äusserungen zeigen, dass nicht nur die Öffentlichkeit, sondern auch zahlreiche Vertreter der Justiz davon ausgehen, es gebe für jeden Fall ein - und nur ein - richtiges Urteil. Doch da wird Juristerei mit Mathematik verwechselt. In der Arithmetik gibt es für jede Aufgabe nur eine einzige vollständig richtige Lösung. In juristischen Streitigkeiten dagegen sind zumeist mehrere Lösungen nicht falsch. Augenfällig wird dies, wenn drei Instanzen nacheinander im selben Fall zu je unterschiedlichen Entscheiden finden, die sich alle irgendwie begründen lassen. Dass dabei der letztinstanzliche Entscheid schliesslich unumstösslich wird, hat nichts mit dessen Qualität zu tun, sondern ausschliesslich mit Hierarchie.

Man kann es mit etwas Ironie auch anders sehen. So wie der Vater des italienischen Anwalts und Schriftstellers Piero Calamandrei. Selber über fünf Jahrzehnte lang als Anwalt tätig bekannte er kurz vor seinem Tod, er habe sich nie über die Justiz zu beklagen gehabt, weil die Urteile der Richter stets richtig gewesen seien: «Denn», meint Vater Calamandrei listig, «wenn ich einen Fall gewonnen habe, dann war es, weil mein Klient Recht hatte. Und wenn ich die Sache verlor, dann war es, weil mein Gegner Recht hatte!»<sup>12</sup>

Solche Einsicht in die Relativität des richterlichen Amtes wünsche ich Justiz und Öffentlichkeit gleichermaßen. Ohne dabei so weit zu gehen wie Dürrenmatt, der in seinem Roman «Justiz» den Polizeikommandanten sagen lässt, ein Richter brauche persönlich ebenso wenig gerecht zu sein wie der Papst gläubig...<sup>13</sup>

Schlagen wir zum Schluss eine Brücke zum Kernthema: Die richterliche Unabhängigkeit nähme nicht Schaden, wenn es gelänge, das Dogma vom einzig richtigen Richterspruch vom Sockel zu stossen. Und bei der Richter(aus)wahl sollte der Sprache als wichtigstem Werkzeug des Juristen vermehrt Beachtung geschenkt werden, damit die Justiz auch morgen noch verstanden wird.

Ich habe geschlossen.

Lausanne / Alpnach, 20.10.98

Markus Felber

---

<sup>12</sup> «Le sentenze dei giudici son sempre giuste. In cinquantadue anni di esercizio professionale non una volta ho avuto da lamentarmi dalla giustizia. Quando ho vinto una causa, è stato perchè il mio cliente aveva ragione; quando l'ho perduta, è stato perchè aveva ragione il mio avversario.» So zitiert bei Piero Calamandrei, Elogio dei giudici scritto da un avvocato (Firenze 1954), pp. 12 s.

<sup>13</sup> Friedrich Dürrenmatt, Justiz (Zürich 1985), p. 301